

Modellhaftpflichtversicherung Sektion Modellflug:

Versichertes Risiko:

Haltung, Besitz und Betrieb sämtlicher Flugmodelle inkl. Modellballone (bis 40kg) der Mitglieder der Sektion Modellflug des österreichischen Aero-Clubs
Ferngesteuerte Heißluftballone, Modellzeppeline und Quadrocopter sowie Multicopter sind mitversichert, ebenso Modellflugzeuge mit Pulsotriebwerken, Turbinen- und Gasturbinenantrieb (alle bis 40kg).

Keine Deckung für Modelle mit Raketen- und ähnlichem Antrieb.

Verbands-, Rekord-, Akrobatik und Kunstflüge sowie Flüge bei Wettbewerben gelten als mitversichert.

Es besteht ferner über die genannte Haftpflicht-Versicherung auch Versicherungsschutz bei Probeläufen von Modellmotoren, sofern diese in einem abgesicherten Bereich stattfinden.

Mitversichert sind auch diesbezüglich Schäden von Verbandsmitgliedern untereinander.

Die gewerbliche Nutzung der Modelle gilt als ausgeschlossen.

Die gesetzlichen Normen sowie die behördlichen Vorschriften und Auflagen zur Haltung und zum Betrieb der versicherten Flugmodelle sind einzuhalten. Dazu zählt insbes. auch die gesetzliche Vorschrift, dass die Flugmodelle in dem gesetzlich bestimmten Umkreis des LFG gemäß §24c und §24e betrieben werden dürfen. Wenn die Verletzung einer solchen Norm/Vorschrift/Auflage bloß fahrlässig erfolgt, so wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit berufen. Die **Beweisführungspflicht obliegt in diesem Fall dem Versicherer** (Beweisumkehr!).

Die Helvetia Versicherung bestätigt darüber hinaus, dass auch bei Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person, die Leistungsverpflichtung gegenüber dem dritten Geschädigten bestehen bleibt.

Der Regress gegen den Versicherungsnehmer bzw. gegen die versicherte Person (= Schadenverursacher = Mitglied) bleibt dem Versicherer unbenommen.

Versicherungssumme:

EUR 4.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden

Geltungsbereich:

weltweit (ausgenommen USA, Kanada und Australien)

Auf Anfrage ist eine Deckungserweiterung kurzfristig möglich

Versicherte Personen:

- Halter der Modelle
- Fluglehrer/Ausbildner des ÖAeC
- Schüler, die unter Aufsicht eines Fluglehrers/Ausbildners des ÖAeC stehen.

Der Lehrer-/Schüler-Betrieb gilt somit mitversichert.

Modellfluginteressierte können durch Unterstützung von ÖAeC-Mitgliedern den ferngesteuerten Modellflug erlernen. Dies erfolgt im Lehrer-/Schüler-Betrieb.

Eine feste Verbindung von Lehrer- und Schüler-Sender ist nicht erforderlich.

Voraussetzung ist, dass der Lehrer neben dem Schüler steht und direkt eingreifen kann. Auch beim Lehrer-/Schüler-Betrieb bleiben Schäden am Flugmodell selbst vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Besondere Zusatzvereinbarungen:

1) In Abänderung besteht **Versicherungsschutz auch für Schadenereignisse, die durch Kollision von Flugmodellen mit anderen Flugmodellen in der Luft entstehen.**

Die Versicherungssumme für einen derartigen Schadenfall beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt in einem derartigen Schadenfall beträgt 10% des Schadens, mind. EUR 250,-, max. EUR 2.500,-.

Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern das Flugmodell, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche gestellt werden, auf der Start- und Landebahn im Zeitpunkt des Schadenereignisses in Bewegung ist. Ein eventuelles Mitverschulden des Halters oder Betreibers des vor dem Schadeneintritt zum Stillstand gebrachten Flugmodells ist jedenfalls zu berücksichtigen.

In Abänderung sind **Schadenersatzansprüche aus der Verwendung des Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes bei der Ausführung von Verbands-, Rekord-, Akrobatik- und Kunstflügen sowie bei Flügen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettbewerben** gedeckt.

In Abänderung sind **Schadenersatzansprüche aus dem Schleppen von Segelflugzeugmodellen mitversichert.** Schäden an den Flugmodellen selbst bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2) In Abänderung erstreckt sich der **Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Flügen bei jeder fliegerischen Veranstaltung im Rahmen eines öffentlich ausgeschriebenen Wettbewerbs.**

3) Der **Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Staaten der Erde**, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Der Versicherer leistet für alle innerhalb eines Versicherungsjahres außerhalb Europas eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme.

4) **Mitgedeckt gilt auch die Veranstalterhaftpflicht für sämtliche Veranstaltungen, bei denen der Versicherungsnehmer bzw. eine Landesorganisation als Veranstalter Staatsmeisterschaften, Landesmeisterschaften.** Als Vertragsgrundlage hierfür gelten die AHVB/EHVB.

Modellflug in der Halle:

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf **Schäden an gemieteten Hallen oder entliehenen Gebäuden**, wobei Modellflugzeuge das Gewicht von 3 kg nicht übersteigen dürfen.

Die **Versicherungssumme beträgt € 150.000,--** im Rahmen der Pauschalversicherungs-summe für Personen- und Sachschäden.

Die Versicherung gilt subsidiär zu allenfalls bestehenden Sachversicherungen

Haftpflichtversicherung für Modellflug:

Das Wichtigste verständlich erklärt.

Was bietet sie dem Vereinsmitglied ?

Fügt man jemanden einen Schaden zu (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung), muss man unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für diesen Schaden leisten (z.B. Schmerzensgeld, Reparaturkosten). Andere Worte dafür sind "Schadenersatzpflicht" oder "Haftpflicht".

Ob und in welchem Umfang Ersatz geleistet werden muss, legen die Gesetze fest. Wichtigste Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht ist ein "Verschulden".

Für die Annahme eines Verschuldens genügt eine kleine Unaufmerksamkeit oder Regelwidrigkeit, sofern es für den Schädiger möglich gewesen wäre, den Schaden bei gehöriger Sorgfalt zu vermeiden. Kleine Unaufmerksamkeiten, die zu einem Schaden führen können, sind aber von niemandem völlig auszuschließen. Aber selbst wenn man sich - nach eigener Überzeugung - ordnungsgemäß verhalten hat, kann der Geschädigte durchaus anderer Meinung sein oder zumindest entsprechende Behauptungen aufstellen. Dann aber muss man seinen Standpunkt verteidigen. Die Abwehr des Anspruches kostet Geld (Rechtsanwalt, Gutachten, Gerichtskosten), bei kleinen Schäden oft mehr als der eigentliche Schaden.

Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht darin, dass sie den Versicherungsnehmer hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche "freistellt", d.h. die Erfüllung berechtigter Schadenersatzansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz). Die Vertragsgrundlagen (AHVB/EHVB) enthalten die grundsätzlichen Regelungen des Versicherungsschutzes.

Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Schadensmeldungen müssen über den ÖAeC eingereicht werden.

Ein Schadenfall ist unverzüglich zu melden. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären, die Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen, und den entstandenen Schaden gering zu halten. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen.